

Zustellungsurkunde

AllessaProduktion GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Wolfgang Böhm und Raoul Biskupek
Alt-Fechenheim 34
60386 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.3 0072/12 Gen 2020/013

Bearbeiter/in: Maren Möller
Durchwahl: 069 27 14 4949

Datum: 29. September 2020

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 18. Mai 2020 wird der

AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Wolfgang Böhm und Herrn Raoul Biskupek, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.2771, 2773) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 60386 Frankfurt am Main
Gemarkung: Frankfurt am Main - Fechenheim
Flur: 10
Flurstück: 13/24
Gebäude: E51

die bestehende Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von Herstellung von bis zu 100 t·a⁻¹ Binder und bis zu 50 t·a⁻¹ Masterbatch.

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51, im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) umfasst das Produktionsgebäude E 51 und das Tanklager D 64. Die Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit geänderte Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51, ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: „Herstellung organischer Feinchemikalien“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 18. Mai 2020, eingegangen am 19. Mai 2020 mit Nachtragsunterlagen vom 26. Juni 2020, eingegangen am 01. Juli 2020 und Nachtragsunterlagen vom 14. August 2020, eingegangen am 18. August.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel	Anzahl der Seiten
Deckblatt	1
1. Antrag, Allgemeine Angaben.....	3
Formular 1/1.....	5
Formular 1/1.2.....	1
Unterschriften beteiligter Personen.....	1
Formular 1/1.4.....	1

Formular 1/2.....	5
2. Inhaltsverzeichnis.....	5
3. Kurzbeschreibung.....	5
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage,.....	5
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Betriebsbeschreibung.....	12
Formular 6/1.....	1
Formular 6/2.....	2
Formular 6/2.....	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Erläuterungen.....	1
Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge Binder.....	1
Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge Binder.....	1
Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge Prima2.....	1
Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge Prima2.....	1
Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge Masterbatch.....	1
Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge Masterbatch.....	1
Formular 7/4.....	1
Formular 7/5.....	1
Formular 7/6.....	9
8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen.....	4
Formular 8/1.....	4
Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. LRA2.....	1
Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. LRA3.....	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Erläuterungen.....	3
Formular 9/1.....	1
Formular 9/2.....	1

10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen.....	3
Formular 10.....	10
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	1
12. Abwärmenutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	3
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	2
Projektbezogener Sicherheitsbericht.....	54
Sicherheitsbetrachtung.....	3
Formular 14/1.....	1
Formular 14/2.....	1
Formular 14/3.....	1
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	9
Formular 15/1.....	2
Formular 15/2.....	1
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	7
Formular 16/1.1 für den Gebäuden-/Anlagenteil E51.....	1
Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil E51.....	1
Formular 16/1.3 für den Gebäuden-/Anlagenteil E51.....	1
Formular 16/1.4 für den Gebäuden-/Anlagenteil E51.....	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Erläuterungen.....	5
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung.....	1

19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Formular 20/1.....	3
Formular 20/2.....	6
Zusammenfassende Beurteilung.....	1
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	3
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	6
Formular 22/1 – vorhanden.....	37
Formular 22/1 – projektbezogen.....	2
Einteilung der Stoffe in für die für die Boden-/Grundwasseranalytik relevanten Stoffe – vorhanden.....	21
Einteilung der Stoffe in für die für die Boden-/Grundwasseranalytik relevanten Stoffe – projektbezogen.....	1
Anlagen	
Übersicht.....	1
Anlagen zu Kapitel 5:	
Ausschnitt aus topographischer Karte Frankfurt am Main Ost.....	1
Lageplan/Bestandsplan Frankfurt am Main / Fechenheim.....	1
Übersichtsbestandsplan Standort Fechenheim.....	1
Anlagen zu Kapitel 6:	
Verfahrensfließbild.....	1
Apparatepläne.....	3
Anlagen zu Kapitel 8:	
Emissionsquellenplan.....	1
Anlagen zu Kapitel 14:	
Ex-Zonenpläne.....	3
Anlagen zu Kapitel 15:	
Flucht- und Rettungswegepläne.....	3
Anlagen zu Kapitel 16:	
Feuerwehrpläne.....	5
Gutachten zum Sicherheitsbericht.....	47

Die unter Nr. IV. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden dem Antragsteller gesondert übersandt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.8 Der Beginn der Herstellung von Binder und Masterbatch ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - Chemie-Ost, Strahlenschutz - (Dezernat IV/F 43.3) zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2 Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Für die Emissionsquellen 5G03E51 und 5G01E51 wird für das Projekt „Binder und Masterbatch“ folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

2.1.1.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub (5.2.1 TA-Luft)

Die im Abgas der o. g. Quelle enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom

0,20 kg/h

nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration

0,15 g/m³

nicht überschritten werden.

2.1.1.2 Organische Stoffe (5.2.5 TA-Luft)

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom von

0,50 kg/h,

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

2.1.1.3 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, folgende Werte für den Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Ziffer 5.2.5 der TA Luft

Benzoessäure

0,10 kg/h

2.1.1.4 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

2.1.2 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Ausfälle oder Störungen der Abluftreinigungsanlage, die nicht bis spätestens 5 Minuten nach ihrem Auftreten behoben werden können, sind dem Dezernat IV/F 43.3 zu melden. In der Mitteilung sind Grund und Dauer des

Ausfalls und Dauer der Zeitspanne aufzuführen, in der mit einer Überschreitung von Emissionsgrenzwerten zu rechnen war.

2.1.3 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.1.4 Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen: **LRA2 und LRA3.**

2.2 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 2.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquellen 5G03E51 und 5G01E51 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.

2.2.2 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel - (HLNUG) durchzuführen und die Messberichte vorzulegen.

2.2.3 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

2.2.4 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

2.2.5 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die An-

lage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

- 2.2.6 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.2.7 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.2.8 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.2.9 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.2.10 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.2.11 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem HLNUG vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.

- 2.2.12 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.2.13 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.2.14 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.2.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (['https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 \(Anhang A\)'](https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle:Musterbericht_f%C3%BCr_Emissionsmessungen_nach_VDI_4220_Blatt_2_(Anhang_A))).
- 2.2.16 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.17 Der Betreiber hat unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 zu übersenden.

3 Anlagensicherheit:

Die in Abschnitt 3 des Gutachtens zum projektbezogenen Sicherheitsbericht von Herrn Ninov vom 10. August 2020 aufgeführten Empfehlungen sind bei der Einarbeitung des projektbezogenen Sicherheitsberichts in den anlagenbezogenen Sicherheitsbericht für den Betrieb E51 umzusetzen.

4 Wasserwirtschaft

4.1 Industrielles Abwasser

- 4.1.1 Die Aufnahme der Produktion ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - (Dezernat IV/F 41.4) mitzuteilen.
- 4.1.2 Vor der erstmaligen Ableitung von Abwasser sind der Abwasserstrom W01.1 zu analysieren und die Grunddaten zur Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit gemäß Anhang 22 der Abwasserverordnung zu erheben. Vor der erstmaligen Ableitung von Abwasser sind der Abwasserstrom W01.1 (Binder) sowie das mit W01.2 vereinigte Abwasser nach Aktivkohlebehandlung zu analysieren und die Grunddaten zur Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit gemäß Anhang 22 der Abwasserverordnung zu erheben. Dies sind insbesondere der chemische Sauerstoffbedarf (CSB), der

gesamte organische Kohlenstoff (TOC), die adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene (AOX) und die biologische Abbaubarkeit gemäß Nr. 407 der Analyse- und Messverfahren der Abwasserverordnung. Ferner sind wesentlich Inhaltsstoffe zu benennen. Die Daten sind zwei Monate nach Inbetriebnahmemeldung dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

- 4.1.3 Im Rahmen der Eigenkontrolle ist der Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage (BARA) mindestens dreimal während einer Produktionskampagne von Prima2 auf Tetrabutylammoniumbromid zu untersuchen. Laufzeit und Verweildauer in der Abwasseranlage sind bei der Probenahme zu berücksichtigen. Es sind Verfahren anzuwenden um eine Bestimmungsgrenze von ca. 0,1 mg/L zu erzielen. Abweichende Bestimmungsgrenzen sind zu erläutern und mit mir abzustimmen. Die Ergebnisse sind unabhängig vom vorzulegenden Eigenkontrollbericht zwei Monate nach Inbetriebnahmemeldung dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 4.1.4 Das Eigenkontrollmessprogramm des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 23. Dezember 2014, zuletzt geändert am 20. September 2019, zur Einleitung von vorbehandeltem Prozesswasser in den Main ist folgendermaßen zu ergänzen:
Analyse des Parameters Tetrabutylammonium bzw. Tetrabutylammoniumbromid aus dem Ablauf der BARA, monatlich, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produktion von Binder und Masterbatch. Es sind Verfahren anzuwenden um eine Bestimmungsgrenze von ca. 0,1 mg/L zu erzielen. Abweichende Bestimmungsgrenzen sind zu erläutern und mit dem Dezernat IV/F 41.4 abzustimmen. Das geänderte Eigenkontrollmessprogramm ist dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen. Weitere Maßnahmen, wie Ergänzung eines Überwachungsparameters in der Einleiterlaubnis sind von den Analyseergebnissen abhängig und bleiben vorbehalten.
- 4.1.5 Die Herstellenweisung der Abwasserkontrolle nach Aktivkohlebehandlung ist dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 4.1.6 Die gesamte Elimination von Tetrabutylammoniumbromid im Abwasserpfad, mit Aktivkohlevorbehandlung und in der BARA, ist unter Berücksichtigung der Verweildauer in den Anlagen zu bestimmen.
- 4.1.7 Das Abwasserkataster ist um die Produktion von Binder und Masterbatch zu ergänzen, dabei ist auch die Vorbehandlung des Abwassers darzustellen.

4.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einbindung der Apparate in die HBV-Anlagen E51-HBV-005 und E51-HBV-006 ist vor Inbetriebnahme dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

5 **Abfallvermeidung und -verwertung**

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erfolgen.

6 **Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 6.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 6.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 6.3 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V. 3. sind dabei zu beachten.
- 6.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 6.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 6.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Das Produktionsgebäude E51, in dem die Änderung durchgeführt werden soll und das Tanklager D64

Genehmigungshistorie

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51 wurde mit Bescheid vom 30. April 1931 baurechtlich genehmigt (Az.: B.A. 499/31) Die erste Genehmigung nach BImSchG erfolgte am 30. April 1975 (Az: IV 5-53e 201-C-(15)).

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 23. Juni 2015 durch Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 Zie 0072/12 Gen 15/15 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die AllessaProduktion GmbH hat am 18. Mai 2020 beantragt, das Vorhaben Binder und Masterbatch (Herstellung von bis zu 100 t·a⁻¹ Binder und bis zu 50 t·a⁻¹ Masterbatch) als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51, zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Behörden des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 26. Juni 2020 und 14. August 2020 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 24. September 2020 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage war am 25. September 2020 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 28. September 2020 zu diesem Bescheid gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Es gab keine Anmerkungen seitens der Antragstellerin.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der IED-Richtlinie (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm und Grünz GbR – Diplom Geologen (BGU) vom 30. Juli 2014 liegt vor

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für dieses Vorhaben ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 7 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG ergab, dass keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären vorliegen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes 6. Juli 2020 im Staatsanzeiger des Landes Hessen 28/2020, Seite 704 veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hinsichtlich brandschutzrechtlicher und gesundheitspolizeilicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen und
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser-, bodenschutz-, chemikalien- und immissionsschutzrechtlicher Fragen, sowie Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz und Anlagensicherheit

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, damit vom Dezernat IV/F 41.4 überwacht werden kann, ob der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet ist.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Ar-

beitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Maren Möller

Anhang: Hinweise

Hinweise

Brandschutz

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) alle fünf Jahre.

Weiterhin sind die in Kapitel 16 und im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

Die Werkfeuerwehr wird festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter um die Umwelt abzuwenden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Abfallvermeidung und -verwertung

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

- Ende der Hinweise -